Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 8. Besondere Bestimmungen über die Strafbarkeit des Versuchs

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

§. 8.

Besondere Bestimmungen über die Strafbarkeit des Versuchs.

Nach besondern Bestimmungen werden

A. von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen:

1. bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Thäter, wenn der Gegenstand (die Person oder Sache, die aus Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde) von der Art war, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihm nicht begangen werden konnte, vorausgesetzt, daß er Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (§. 111 das.) *).

---

bach herausg. von Mittermaier a. a. O. Note 7 zu §. 42. Der Grundsatz der Strafbarkeit beschränkt sich jedoch auf die im §. 111 (siehe §. 81 d. Schr.) ausgedrückten Verbrechen.

*) Wir haben hiermit einen Fall, wo der beendigte Versuch als nicht beendigter bestraft wird.

In Betreff der Frage: ob da, wo der Thäter an dem Gegenstande seines Verbrechens eine Eigenschaft irrig voraussetzt (z. B. wo Jemand einen Leichnam, den er für einen Schlafenden hält, auf eine sonst tödtliche Weise verletzt), bemerkt Zachariä a. a. O. §. 132.

„Dieselben Gründe, welche gegen die Strafbarkeit mit ganz untauglichen Mitteln streiten, treten auch der Strafbarkeit eines Versuches an „einem Object, an welchem das Verbrechen unmöglich begangen werden „konnte (z. B. der Diebstahl an der eigenen Sache), in den Weg. Da „jedoch das Gesetzbuch diese Gründe und den Grundsatz der Straflosigkeit, „sowohl hinsichtlich des Irrthums in den Mitteln, als hinsichtlich der irrigen Voraussetzungen an dem Objecte nicht anerkennt, vielmehr aus andern Gründen den entgegengesetzten Grundsatz der Strafbarkeit herleitet, „so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Tödtungsversuch an einem „Todten, wenn er in der irrigen Voraussetzung, daß er noch lebe, verübt wird, eine strafbare Handlung sei, obgleich man nicht bestreiten „wird, daß die Ausführung des Verbrechens der Tödtung sich an todten „Personen eben so wenig vollenden, als anfangen läßt (§. 106).

Man vergl. Feuerbach a. a. O. Anmerk. 8 des Herausgebers zu §. 42.

Motive zu §. 98 und 100 des Entwurfs.

Hatte der Gesetzgeber einmal den Versuch mit untauglichen

2. Die Theilnehmer einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, das verbrecherische Unternehmen sich also auf die bloße Eingehung beschränkt (§. 128 das.).
3. Der Auftragsgeber und Auftragsnehmer, sobald einmal der Auftrag gegeben und angenommen ist, sei es auch, daß der Letztere nur Vorbereitungshandlungen unternommen oder auch nur den ertheilten Auftrag angenommen hat *). (§. 122 das.).
4. Der gemeine Theilnehmer einer verbrecherischen Verbindung, welcher weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, in so fern er vor der That die Uebrigen, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt (§. 130 das.).

Anmerk. Dem gemeinen Theilnehmer steht der Anstifter der Verbindung gegenüber.

5. Der Anstifter der Verbindung, welcher zwar der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige machte, daß sie dasselbe verhindern könnte, es aber gleichwohl unterließ, vor der Anzeige den Thäter abzumahnen, oder auf andere Weise die Begehung der That zu verhindern, wo dies ihm möglich war (§. 131, 1 und 132).

B. Von der Strafe des beendigten Versuchs:

1. Der gemeine Theilnehmer im Falle des vollendeten Verbrechens, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That mitgewirkt hat (§. 129 das.).
2. Der Anstifter in der gleichen Voraussetzung, so fern er nicht vor der Ausführung sein Möglichstes that, um

---

Mitteln für strafbar erklärt, so mußte er nothwendig auch die Handlung, deren Gegenstand von der Art war, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihm nicht begangen werden konnte, zur Strafe ziehen. Dagegen läßt sich nichts erinnern. Daß er aber Handlungen, welche der verbrecherischen Absicht entsprechen (Vorbereitungshandlungen), unbestraft läßt, während er Handlungen, welche der verbrecherischen Gesinnung in keiner Weise entsprechen, zur Strafe zieht, dies dürfte ihm den Vorwurf der Inconsequenz zuziehen. Man vergl. den Commissionsbericht der ersten Kammer (Staatsrath Wolff) S. 62.

*) Man vergl. den §. 133 des Strafgesetzbuchs.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

die Uebrigen abzuhalten und denselben seinen Austritt ausdrücklich erklärte (§. 130 das.).

C. Der nicht beendigte Versuch bleibt straflos:

1. wenn der Thäter vor der Beendigung des Versuches das Verbrechen freiwillig wieder aufgibt (§. 117 das.).
2. Hinsichtlich des Auftraggebers und Auftragnehmers, wenn sie das Unternehmen freiwillig aufgeben, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kommt (§. 122, Abs. 2 das.).
3. Unter gleicher Voraussetzung hinsichtlich der Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung (§. 128, Abs. 2 das.).

D. Der Versuch wird nicht bestraft, in den §. 6, sub 4 d. Schr. und in den §§. 110 und 111 des Strafgesetzbuchs berührten Fällen, wenn ein minder schweres Verbrechen, nämlich ein solches, welches nicht mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bedroht ist, in Frage steht *).

§. 9.

Thatbestand der versuchten Tödtung.

Zu dem Thatbestande des Versuchs der Tödtung gehört hiernach:

1. die Absicht, einen Andern zu tödten. (Es gibt keinen culposen Versuch) **);
2. Handlungen (äußere) oder Unterlassungen, welche gegen das Leben eines Andern gerichtet, auch an und für sich zur Ausführung dieses Verbrechens tauglich sind, beziehungsweise von Demjenigen, der sie zu dem verbrecherischen Zwecke der Tödtung gebraucht, dafür erachtet werden, und wodurch
3. die Ausführung des Verbrechens angefangen worden ist;
4. die Widerrechtlichkeit der Handlung oder Unterlassung, beziehungsweise des beabsichtigten Erfolges;

---

*) Motive zu §. 100 des Entwurfs S. 26.

**) „Außer Zweifel ist es übrigens, daß bei Verbrechen, die durch bloße wörtliche Willenserklärung, oder durch Unterlassungen ohne Rücksicht auf deren Erfolg begangen werden, kein Versuch möglich ist; eben so wenig bei solchen, die überall keine rechtswidrige Absicht erfordern, wie die culpose Tödtung." Brackenhöft, Archiv des Criminalrechts neue Folge. J. 1847, Nr. 1, S. 89.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe